

Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern (RSL 05)

vom 27. Oktober 2005 mit Änderungen vom 21. Februar 2006, 31. Januar 2009, 10. Mai 2010, 21. März 2011, 23. Mai 2011, 19. November 2012, 30. September 2013 und 18. November 2013

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)²,

beschliesst:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms an der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) studieren.

² Es gilt ebenfalls für:

- a Studierende anderer Fakultäten und Hochschulen, die an der Fakultät Minor-Studienprogramme studieren, [Fassung vom 31.1.2009]
- b Mobilitätsstudierende.

GEGENSTAND

Art. 2 ¹ Dieses Reglement ordnet die Grundsätze des Bachelor- und Masterstudiums und der dazugehörigen Abschlüsse an der Fakultät.

² Vorbehalten bleiben Kooperationsvereinbarungen und gemeinsame Reglemente mit anderen Hochschulen.

STUDIENZIELE

Art. 3 ¹ Das Bachelorstudium zielt auf der Basis eines fachspezifischen Studiums auf eine fundierte wissenschaftliche Grundlagenausbildung und die Vermittlung methodisch-systematischer Fähigkeiten. [Fassung vom 31.1.2009]

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

² Das Masterstudium bietet ein wissenschaftliches Studium in einem festgelegten fachwissenschaftlichen Bereich an. Es zielt auf die vertiefte Vermittlung von methodisch-systematischem und empirischem Fachwissen und soll die Studierenden zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und zur Teilnahme an der Forschung befähigen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS STUDIUM

1. GRUNDSATZ

Art. 4 ¹ Alle Studierenden, die im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudienprogramms Leistungen beanspruchen, müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 und 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)³ sowie Art. 71 Abs. 1 UniSt). *[Fassung vom 19.11.2012]*

² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Philosophisch-historischen Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Leistungskontrollen ablegen noch die Infrastruktur benutzen.

³ Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

⁴ Wer an einer anderen Universität in Studienprogrammen aus Studienrichtungen, zu denen auch an der Fakultät Studienprogramme angeboten werden, wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen worden ist, wird zu diesen Studienprogrammen nicht zugelassen.

⁵ Die Zulassungsvoraussetzungen für das Studium an der Fakultät richten sich nach Artikel 29 UniG sowie Artikel 7 und Artikel 10 bis 14 UniV. Das Verfahren der Immatrikulation richtet sich nach Artikel 70 bis 76 UniSt. *[Fassung vom 19.11.2012]*

2. MASTERSTUDIUM

Art. 5 ¹ Die Zulassung zum Masterstudium ist in Artikel 29 Absatz 3 und 4 UniG geregelt. *[Fassung vom 19.11.2012]*

² Studierende, die einen Bachelorabschluss in einer anderen Studienrichtung erworben haben, werden zum Masterstudium zugelassen, sofern sie mit dem Erbringen von Zusatzleistungen (Art. 5a) von maximal 60 Kreditpunkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erwerben. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Die Zulassung zu spezialisierten Masterstudiengängen wird in den entsprechenden Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ Der Bachelorabschluss darf nicht mehr als zehn Jahre zurückliegen. Begründete Ausnahmen sind möglich. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ. *[Fassung vom 31.1.2009]*

3. ZUSATZLEISTUNGEN

Art. 5a *[Eingefügt am 31.1.2009]* ¹ Es können Zusatzleistungen in Form von Bedingungen oder Auflagen im Umfang von bis zu 60 Kreditpunkten verlangt werden.

² Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen. Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen.

³ BSG 436.111.1

³ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer schweizerischen Universität in der entsprechenden Studienrichtung können Auflagen verlangt werden.

⁴ Bei Studierenden mit einem Bachelorabschluss aus einer anderen Studienrichtung können Bedingungen und/oder Auflagen verlangt werden.

⁵ Von Studierenden, die ein Bachelor-Minor-Programm im Umfang von 30 Kreditpunkten absolviert haben, können im Master-Minor-Programm derselben Studienrichtung Auflagen im Umfang von 30 Kreditpunkten verlangt werden.

⁶ Zusatzleistungen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

⁷ Näheres zu den Zusatzleistungen regeln die Studienpläne.

STUDIENBEGINN

Art. 6 ¹ Studienanfängerinnen und Studienanfänger beginnen das Bachelorstudium im Herbstsemester. Das Masterstudium kann in der Regel auch im Frühjahrssemester begonnen werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Im Fall der Fortsetzung eines Studiums, z.B. nach dem Wechsel von einer anderen Universität, ist der Beginn auch zum Frühjahrssemester möglich. *[Fassung vom 31.1.2009]*

STUDIENBERATUNG

Art. 7 Die Studierenden haben Anrecht auf regelmässige Studienberatung, die durch die geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sichergestellt und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Lehrfunktion durchgeführt wird.

STUDIENPLÄNE

Art. 8 ¹ Das Fakultätskollegium erlässt die von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienpläne (Art. 39 Abs. 1 Bst. I UniG). Die Studienpläne werden durch die Institute erarbeitet. *[Fassung vom 19.11.2012]*

² Die Studienpläne regeln die Studienprogramme im Rahmen dieses Reglements.

³ Die Studienpläne können Empfehlungen zur Studiengestaltung und zur Major/Minor-Kombination in den Bachelor- und Masterstudienprogrammen enthalten.

⁴ Die Studienpläne regeln die Sprachanforderungen der einzelnen Studienprogramme sowie die Anrechnungsart (curricular oder extracurricular). *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁵ Individuell angepasste Studienpläne können durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ bewilligt werden. Es besteht kein Anspruch auf einen individuell angepassten Studienplan. *[Eingefügt am 31.1.2009]*

SPRACHANFORDERUNGEN

Art. 9 ¹ Kreditpunkte für Sprachkenntnisse, deren Erwerb in der Regel auf der Gymnasialstufe möglich ist, werden als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen, wenn sie erst studienbegleitend erworben werden. *[Fassung vom 30.9.2013]*

² Der Erwerb von Griechischkenntnissen gemäss Anforderungen der Studienpläne sowie der Erwerb von Kenntnissen in weiteren Sprachen, die erst während des Studiums erlernt werden können, sind für alle Studierende im Bachelor- bzw. Masterstudium kreditiert. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Kreditpunkte für Lateinkurse werden in den Fächern, in denen Lateinkenntnisse Pflicht sind, als Zusatzleistungen extracurricular im Diploma Supplement ausgewiesen. Ausnahmen regeln die Studienpläne. *[Fassung vom 30.9.2013]*

⁴ In den Fächern, in denen keine Lateinplicht besteht, können die entsprechenden Kreditpunkte an den Wahlbereich angerechnet werden. *[Fassung vom 30.9.2013]*

II. Grundsätzliches zum Bachelor- und Masterstudium

STUDIENANGEBOT

Art. 10 ¹ Die Fakultät kann Bachelor- und/oder Masterstudienprogramme in den folgenden Studienrichtungen anbieten: *[Fassung vom 31.1.2009]*

- a Philosophie,
- b Wissenschaftstheorie und Wissenschaftsgeschichte,
- c Sozial- und Kulturanthropologie/Ethnologie,
- d Orientalistik,
- e Zentralasiatische Kulturwissenschaft,
- f Religionswissenschaft,
- g Kunstgeschichte,
- h Musikwissenschaft,
- i Theater-, Tanz- und Filmwissenschaft,
- k Geschichte,
- l Archäologie,
- m Linguistik,
- n Vergleichende Literaturwissenschaft,
- o Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft,
- p Englische Sprach- und Literaturwissenschaften,
- q Französische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- r Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- s Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft,
- t Slavische Sprach- und Literaturwissenschaften,
- u Klassische Philologie.

² Die Fakultät bietet zusätzlich auf Masterstufe Departements-Minor-Studienprogramme gemäss Artikel 16a an. *[Eingefügt am 31.1.2009]*

BEMESSUNG DER
STUDIENLEISTUNGEN

Art. 11 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit sind die Kreditpunkte (KP). *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Die Kreditpunkte geben den quantitativen Arbeitsaufwand wieder, der für jede Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss.

³ Ein Kreditpunkt entspricht einer Studienleistung, die in 25 bis 30 Arbeitsstunden erbracht werden kann.

⁴ Die zu erbringende Summe in einem Studienjahr umfasst für Vollzeitstudierende 60 Kreditpunkte.

⁵ Kreditpunkte werden nur aufgrund von kontrollierten Studienleistungen vergeben. Kreditpunkte von Kursen oder Modulen können unter Vorbehalt von Artikel 29 nur an Studienprogramme angerechnet werden, falls die entsprechende Leistungskontrolle gemäss Artikel 24 als mindestens genügend bewertet wurde. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁶ Kreditpunkte können bis maximal 10 Jahre nach ihrem Erwerb an das Studium angerechnet werden. In begründeten Fällen, insbesondere wenn die mit den entsprechenden Leistungen verbundenen Kompetenzen noch aktuell sind, können auch früher erworbene Kreditpunkte angerechnet werden. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ. *[Fassung vom 31.1.2009]*

ZUWEISUNG VON
KREDITPUNKTEN

Art. 12 ¹ Den Lehrveranstaltungen in den einzelnen Studienprogrammen werden Kreditpunkte gemäss dem zur Erreichung der Lernziele aufgewendeten Arbeitsaufwand zugewiesen.

² Die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen werden berechnet auf der Grundlage folgender Eckpunkte:

a Anzahl Wochenstunden Lehrveranstaltung,

b Anzahl Wochenstunden Eigenstudium (Vor- und Nachbereitung des Direktunterrichts, Abfassen schriftlicher Arbeiten, Prüfungsvorbereitung und ähnliche Leistungen).

³ Lehrveranstaltungen mit dem gleichen Arbeitsaufwand wird die gleiche Zahl an Kreditpunkten zugewiesen.

⁴ Die einzelnen Anteile des Arbeitsaufwandes in den Lehrveranstaltungen eines Studienprogramms werden in den Studienplänen gesondert ausgewiesen.

REGELSTUDIENZEIT UND
STUDIENGEBÜHREN

Art. 13 ¹ Die Regelstudienzeiten bei Vollzeitstudierenden betragen:

a 6 Semester für das Bachelorstudium,

b 4 Semester für das Masterstudium. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Die Studienpläne sind so anzulegen, dass Vollzeitstudierende ihre Studien innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Wer ohne wichtigen Grund die Regelstudienzeit von sechs Semester im Bachelorstudium bzw. vier Semester im Masterstudium überschreitet, wird nach dem achten Semester im Bachelorstudium bzw. nach dem sechsten Semester im Masterstudium vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ Als wichtiger Grund gelten nach Artikel 35 Absatz 1 UniV namentlich Erwerbstätigkeit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militärdienst, Zivildienst und Krankheit. *[Fassung vom 19.11.2012]*

⁵ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV. *[Fassung vom 19.11.2012]*

⁶ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan auf Empfehlung der Institute. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt. *[Fassung vom 31.1.2009]*

STRUKTUR DER BACHELOR-STUDIENGÄNGE

Art. 14 ¹ Der Umfang eines Bachelorstudiums beträgt insgesamt 180 Kreditpunkte. Davon entfallen 120 Kreditpunkte auf das Major- Studienprogramm und 60 Kreditpunkte auf das Minor- Studienprogramm oder die Minor-Studienprogramme. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Die Fakultät bietet in einigen Studienrichtungen Mono-Programme mit 180 Kreditpunkten an.

³ Die Studienpläne sehen in den Major- und Mono-Bachelorstudienprogrammen den „Wahlbereich Major“ oder „Wahlbereich Mono“ im Umfang von 15 Kreditpunkten vor. In diesem Wahlbereich Major oder Mono können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, welche als Freie Leistungen angeboten werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ Die Fakultät bietet in allen Studienrichtungen Minor-Studienprogramme im Umfang von 60 und 30 Kreditpunkten an. Ausnahmen sind in den Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁵ Das Bachelorstudium kann in eine propädeutische und in eine Hauptstudienphase gegliedert werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

STRUKTUR DER MASTER-STUDIENGÄNGE

Art. 15 ¹ Der Umfang eines Masterstudiums beträgt insgesamt 120 Kreditpunkte. Davon entfallen 90 Kreditpunkte auf das Major- Studienprogramm und 30 Kreditpunkte auf das Minor- Studienprogramm. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Die Fakultät bietet in einigen Studienrichtungen Mono-Programme mit 120 Kreditpunkten an.

³ Die Fakultät bietet in allen Studienrichtungen mindestens ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 30 KP an. *[Fassung vom 31.1.2009]*

STUDIENKOMBINATIONEN

Art. 16 ¹ Die Minor im Bachelor- und im Masterstudium sind innerhalb der Universität grundsätzlich frei wählbar unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sowie der Artikel 16a und 17. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Auf Bachelorstufe ist die Wahl des Major und Minor aus derselben Studienrichtung nicht zulässig. Ausnahmen sind in den Studienplänen geregelt. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Wenn das Major-Studium an der Philosophisch-historischen Fakultät absolviert wird und auf Bachelorstufe anstelle eines 60-Kreditpunkte-Minor mehrere Minor gewählt werden, darf maximal einer davon aus dem Angebot der Philosophisch-historischen Fakultät gewählt werden. Von dieser Einschränkung ausgenommen ist der 30-Kreditpunkte-Minor Basis Antike. *[Fassung vom 19.11.2012]*

⁴ Für alle Kombinationen gilt, dass Leistungskontrollen oder Module, die Bestandteil mehrerer Studienprogramme sind, nur an ein Studienprogramm angerechnet werden können. Die Fachvertretungen der betroffenen Studienprogramme legen in solchen Fällen gemeinsam fest, welche Leistungen alternativ zu erbringen sind. *[Fassung vom 19.11.2012]*

⁵ Ausserfakultäre Studierende richten sich nach den Kombinationsmöglichkeiten innerhalb der Fakultät, an der das Majorstudium absolviert wird. *[Eingefügt am 31.1.2009]*

STUDIENKOMBINATION IM MASTER: DEPARTEMENTS-MINOR

Art. 16a *[Eingefügt am 31.1.2009]* ¹ Studierende, deren Bachelorabschluss keine Zulassung zu einem konsekutiven Master-Minorstudienprogramm der Fakultät ermöglicht – namentlich bei einem Bachelor-Monostudium oder bei Bachelor-Studienkombinationen mit Studienrichtungen, die an der Fakultät nicht angeboten werden – können zu einem Departements-Minor zugelassen werden.

² Der Departements-Minor umfasst 30 Kreditpunkte, verteilt auf mindestens zwei fachliche Schwerpunktbereiche aus dem Angebot des Departements, dem das entsprechende Majorstudium zugeordnet ist. In jedem fachlichem Schwerpunktbereich ist mindestens eine schriftliche Arbeit zu verfassen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von der Pflicht zum Verfassen einer schriftlichen Arbeit möglich. Der Entscheid liegt beim gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ.

³ Die gemäss Major-Studienprogramm zuständigen Fachvertretungen des Departements erstellen einen individuell angepassten Studienplan, der die für den Departements-Minor zu erbringenden Leistungen definiert. Die Fachvertretungen legen den individuell angepassten Studienplan dem gemäss Fakultätsreglement zuständigen Organ zur Genehmigung vor.

AUSSERFAKULTÄRE STUDIENLEISTUNGEN

Art. 17 ¹ Im Rahmen eines Bachelorstudiums können Minor-Studienprogramme im Gesamtumfang von 60 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Im Rahmen eines Masterstudiums können Minor-Studienprogramme im Gesamtumfang von 30 Kreditpunkten an anderen Fakultäten oder Organisationseinheiten absolviert werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Alle an der Universität Bern im entsprechenden Umfang (60, 30 oder 15 Kreditpunkte) angebotenen Minor-Studienprogramme werden grundsätzlich anerkannt. Die Studienpläne können Einschränkungen vorsehen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

STUDIENPROGRAMME
ANDERER SCHWEIZERISCHER
UNIVERSITÄTEN

Art. 18 Für die Absolvierung von Minor-Studienprogrammen an anderen schweizerischen Universitäten muss ein schriftliches Gesuch an das zuständige Fakultätsorgan eingereicht werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 19 ¹ Alle in den einzelnen Studienprogrammen angebotenen Lehrveranstaltungen und Module unterliegen Leistungskontrollen.

² Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Bachelor- und Masterarbeiten), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

³ Art und Umfang sowie Termine der Leistungskontrollen werden in den Anhängen zu den Studienplänen oder zu Beginn der Lehrveranstaltung von den Dozierenden festgelegt. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ In den Studienplänen können Lehrveranstaltungen im Bachelor- und Masterstudium, die als feste Module definiert sind, zu Einheiten von Leistungskontrollen im Umfang von maximal 15 Kreditpunkten zusammengefasst werden.

⁵ Beinhalten Module Leistungskontrollen über Studienleistungen ausserhalb der Fakultät oder der Universität, können die 15 Kreditpunkte gemäss Absatz 4 ausnahmsweise geringfügig überschritten werden.

⁶ Die Ergebnisse der einzelnen Leistungskontrollen werden den Studierenden mitgeteilt. Mit der Mitteilung werden die Studierenden informiert, dass sie innert festgelegter Frist eine anfechtbare Verfügung des zuständigen Fakultätsorgans verlangen können. *[Fassung vom 31.1.2009]*

BERECHTIGUNG ZU
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 20 ¹ Im Bachelor- und Masterstudium sind alle Dozierenden der Fakultät im Sinne von Artikel 49 UniV zur Durchführung von Leistungskontrollen berechtigt. Vorbehalten bleibt Artikel 29 Absatz 2. *[Fassung vom 19.11.2012]*

² Die Durchführung von Leistungskontrollen kann an nicht habilitierte Dozierende sowie an wissenschaftliche Assistierende und Doktorierende delegiert werden. Die Verantwortung obliegt den Dozierenden gemäss Absatz 1. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Sind Beisitzende für die Bachelor- und Masterfachprüfungen vorgesehen, sind sie aus dem Kreis der Dozierenden und promovierten Assistierenden zu bestimmen.

⁴ Die Prüfungsberechtigung der emeritierten Professorinnen und Professoren richtet sich nach den Weisungen betreffend die Stellung der emeritierten Professorinnen und Professoren vom 20. September 2007. *[Fassung vom 19.11.2012]*

NOTENSKALA

Art. 21 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel benotet. Genügende Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: *[Fassung vom 10.5.2010]*

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend
4	=	ausreichend/genügend

² Ungenügende Leistungskontrollen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet. *[Fassung vom 10.5.2010]*

⁴ Die Summe der Kreditpunkte der nicht benoteten Leistungskontrollen darf maximal ein Drittel der Gesamtsumme der Kreditpunkte eines Studienprogramms betragen. *[Fassung vom 10.5.2010]*

NOTENRUNDUNGEN UND PRÄDIKAT

Art. 22 ¹ Die Noten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis <5.75	Note 5.5
4.75 bis <5.25	Note 5
4.25 bis <4.75	Note 4.5
4 bis <4.25	Note 4
3.25 bis <4.00	Note 3.5
2.75 bis <3.25	Note 3
2.25 bis <2.75	Note 2.5
1.75 bis <2.25	Note 2
1.25 bis <1.75	Note 1.5
1 bis <1.25	Note 1 <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i>

² Die Bachelor- und die Masterurkunde werden in Würdigung der Gesamtleistung mit folgendem Prädikat ausgestellt:

4.0	rite
4.5	cum laude
5.0	magna cum laude
5.5	insigni cum laude
6.0	summa cum laude.

FERNBLEIBEN UND ABRUCH

Art. 22a [Eingefügt am 31.1.2009] ¹ Wer ohne Begründung einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält die Note 1. Im Falle von nicht benoteten Leistungskontrollen gilt diese als „nicht erfüllt“. [Fassung vom 10.5.2010]

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit der Begründung bei Fernbleiben oder Abbruch. Nötigenfalls treffen die für die Leistungskontrolle verantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch gilt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erstmaliger Antritt.

⁴ Begründungen, um einer Leistungskontrolle fernzubleiben oder diese abubrechen, sind namentlich Schwangerschaftsbeschwerden, Krankheit oder Unfall der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Todesfall einer nahe stehenden Person.

⁵ Krankheit, Schwangerschaftsbeschwerden und Unfall müssen durch Arztzeugnis belegt werden; die Dekanin oder der Dekan kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

WIEDERHOLUNG VON UNGENÜGENDEN LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 23 ¹ Nur ungenügende Leistungskontrollen können wiederholt werden. Für die Leistungsanrechnung zählt das Ergebnis der zuletzt absolvierten Leistungskontrolle. [Fassung vom 10.5.2010]

² Besteht eine Leistungskontrolle aus mehreren Teilen, dürfen nur die ungenügenden Teile wiederholt werden. [Fassung vom 31.1.2009]

³ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Leistungskontrollen aus gemäss Studienplan nicht kompensierbaren Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden, sofern der entsprechende Studienplan dies vorsieht. [Fassung vom 31.1.2009]

⁴ Die Wiederholung einer Leistungskontrolle hat spätestens im darauf folgenden Semester zu erfolgen. Über ein begründetes Verlängerungsgesuch entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Liegen für eine Verlängerung keine wichtigen Gründe vor, gilt die Leistungskontrolle als endgültig nicht bestanden. [Fassung vom 31.1.2009]

KOMPENSATIONS- MÖGLICHKEITEN VON LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 24 ¹ Alle Leistungskontrollen müssen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, mindestens genügend sein. [Fassung vom 10.5.2010]

² Bei der Berechnung der Abschlussnote des Major- und Minor- sowie des Mono-Programms auf Bachelor- und Masterstufe können ungenügende Leistungskontrollen wie folgt kompensiert werden: [Fassung vom 10.5.2010]

- a bei bis zu zehn Leistungskontrollen kann eine ungenügend/nicht erfüllt sein,
- b bei bis zu zwanzig Leistungskontrollen können maximal zwei ungenügend/nicht erfüllt sein,
- c bei bis zu dreissig Leistungskontrollen können maximal drei ungenügend/nicht erfüllt sein.

³ Die Bachelor- und die Masterarbeit können nicht kompensiert werden.

⁴ Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich können nicht kompensiert werden.

⁵ Näheres zu den Kompensationsmöglichkeiten, insbesondere die Kompensation innerhalb der Module, regeln die Studienpläne. Die Studienpläne können die in Absatz 2 vorgesehene Kompensationsmöglichkeit ausschliessen oder davon abweichen.

ANRECHNUNG BEI
ÜBERZÄHLIGEN
KREDITPUNKTEN

Art. 24a *[Eingefügt am 31.1.2009]*¹ Erbringen Studierende mehr als die nach Studienplan geforderten Kreditpunkte, können sie der Fachvertretung vorschlagen, welche Studienleistungen curricular angerechnet und welche extracurricular ausgewiesen werden sollen. Die Studienleistungen müssen dem Studienplan entsprechen.

² Ausgenommen von dieser Wahlmöglichkeit sind alle gemäss Studienplan obligatorischen Studienleistungen sowie die Bachelor- und die Masterarbeit.

TÄUSCHUNG

Art. 25¹ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden und wird mit der Note 1 bewertet. Im Falle von nicht benoteten Leistungskontrollen gilt diese als „nicht erfüllt“. Die Leistungskontrolle muss in diesen Fällen wiederholt werden. *[Fassung vom 10.5.2010]*

² Eine weitere Täuschung innerhalb des gleichen Studienprogramms führt zum Ausschluss aus dem Studienprogramm.

GEBÜHREN

Art. 26¹ Die Gebühren für Leistungskontrollen insgesamt betragen

a im Bachelorstudium Fr. 300.-,

b im Masterstudium Fr. 300.-.

² Die Hälfte der Gebühr wird bei Beginn des Studiums erhoben; der Rest bei Ausstellung des Bachelor- bzw. Masterdiploms.

³ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurückerstattet. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

AKTENEINSICHT,
ARCHIVIERUNG

Art. 27¹ Wer eine schriftliche Leistungskontrolle absolviert hat, kann die eigene Arbeit innert eines Monats nach Mitteilung des Ergebnisses bei der für die Durchführung der Leistungskontrolle verantwortlichen Dozentin oder beim verantwortlichen Dozenten einsehen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Im Übrigen gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht der Akten bei den Fakultäten.

III. Bachelorarbeit und Bachelorabschluss

MODALITÄTEN	Art. 28 Das Bachelorstudium wird im Major-, im Minor- sowie im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen. <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i>
BACHELORARBEIT	Art. 29 ¹ Das Bachelorstudium im Mono-Programm und im Major beinhaltet eine schriftliche Bachelorarbeit im Umfang von 10 Kreditpunkten. ² Die Bachelorarbeit wird von Dozierenden gemäss Artikel 49 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e UniV sowie von habilitierten hauptamtlichen Dozierenden schriftlich beurteilt. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozierende zur Begutachtung zulassen. <i>[Fassung vom 19.11.2012]</i> ³ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Bachelorarbeit begonnen werden kann. ⁴ Die Studienpläne legen den Umfang und die maximale Dauer der Bachelorarbeit fest. ⁵ Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Bachelorarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne. ⁶ Weitere Modalitäten der Bachelorarbeit werden in den Studienplänen geregelt.
MINOR FÜR ANDERE STUDIENPROGRAMME UND FAKULTÄTEN	Art. 30 ¹ Sämtliche von der Fakultät angebotenen Minor-Studienprogramme werden kumulativ abgeschlossen. <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i> ² Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil einer schriftlichen Arbeit im Minor vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.
ABSCHLUSS AUSSERFAKULTÄRER MINOR	Art. 31 ¹ Für den Abschluss ausserfakultärer Minor oder für äquivalente Leistungen gelten die Bestimmungen in Artikel 17. ² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als 10 Jahre ist. <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i>
ABSCHLUSSNOTE UND GEWICHTUNG	Art. 32 ¹ Die Abschlussnoten des Major, des Minor oder des Monoprogramms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der benoteten Leistungskontrollen unter Berücksichtigung der Artikel 22, 23 und 24 berechnet. <i>[Fassung vom 10.5.2010]</i> ² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt, oder entspricht der Abschlussnote des Mono-Programms. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22. <i>[Fassung vom 10.5.2010]</i>
BACHELORABSCHLUSS	Art. 33 Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn: a die Bachelornote gemäss Artikel 32 mindestens 4.0 ist, b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 24 erfüllt sind,

c sämtliche Noten der Leistungskontrollen aus dem „Wahlbereich Major“ oder „Wahlbereich Mono“ gemäss Artikel 14 Absatz 3 jeweils mindestens 4.0 betragen oder bei unbenoteten Leistungskontrollen mit „erfüllt“ bewertet sind, [Fassung vom 10.5.2010]

d die Note der Bachelorarbeit mindestens 4.0 ist.

IV. Masterarbeit und Masterabschluss

MODALITÄTEN

Art. 34 Das Masterstudium wird im Major-, im Minor- sowie im Mono-Programm kumulativ abgeschlossen. [Fassung vom 31.1.2009]

FACHPRÜFUNG IM MINOR

Art. 35 Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil einer schriftlichen Arbeit im Minor vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

ABSCHLUSS
AUSSERFAKULTÄRER MINOR

Art. 36 ¹ Für den Abschluss ausserfakultärer Minor oder für äquivalente Leistungen gelten die Bestimmungen in Artikel 17.

² Der Abschluss eines ausserfakultären Minor wird angerechnet, sofern er beim Abschluss des Major nicht älter als 10 Jahre ist. [Fassung vom 31.1.2009]

³ ... [Aufgehoben am 31.1.2009]

MASTERARBEIT

Art. 37 ¹ Die Studierenden erbringen mit der Masterarbeit den Nachweis, dass sie eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und wissenschaftlich begründet zu behandeln vermögen.

² Masterarbeiten werden von ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren sowie Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren betreut. Das zuständige Fakultätsorgan kann weitere Dozierende zur Betreuung zulassen. [Fassung vom 6.5.2013]

³ Das Masterstudium im Mono-Programm und im Major beinhaltet eine schriftliche Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten.

⁴ Die Studienpläne legen fest, wann und unter welchen Voraussetzungen mit der Masterarbeit begonnen werden kann. Die Terminvorgaben des Dekanats sind dabei einzuhalten. [Fassung vom 31.1.2009]

⁵ Die Studienpläne legen den Umfang und die maximale Dauer der Masterarbeiten fest.

⁶ Eine mündliche Fachprüfung kann als Bestandteil der Masterarbeit vorgesehen werden. Näheres regeln die Studienpläne.

ANMELDUNG

Art. 38 ¹ Die Anmeldung mit den vollständigen Unterlagen für die Masterarbeit muss fristgerecht beim Dekanat eingereicht werden. [Fassung vom 31.1.2009]

² Die für die Anmeldung erforderlichen Angaben und Termine sind in den offiziellen Anmeldeunterlagen des Dekanats aufgeführt. [Fassung vom 31.1.2009]

AUSFÜHRUNG UND FORM

Art. 39 ¹ Die Masterarbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache sowie in einer zwischen der oder dem Prüfenden und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Sprache abgefasst sein.

² Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ kann auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers bewilligen, dass eine Masterarbeit als Gemeinschaftsarbeit verfasst wird. Das Gesuch ist vor Beginn der Arbeit zu stellen. Der Anteil der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers muss für die Benotung klar ersichtlich sein. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Ausnahmsweise kann das nach Fakultätsreglement kompetente Organ anstelle eines Typoskripts eine Druckschrift zulassen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

ABGABE DER MASTERARBEIT

Art. 40 ¹ Die Masterarbeit muss in zwei Exemplaren fristgerecht dem Dekanat eingereicht werden. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, dass die Masterarbeit ohne unerlaubte Hilfe ausgearbeitet und nicht schon an einer anderen Universität zur Erlangung eines akademischen Titels eingereicht worden ist.

BEGUTACHTUNG UND BEWERTUNG

Art. 41 ¹ Die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit erstellt das Gutachten.

² Das Gutachten enthält den Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und den Notenvorschlag.

³ Das Gutachten ist dem nach Fakultätsreglement kompetenten Organ innerhalb einer vom Dekanat festgelegten Frist schriftlich einzureichen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet auf Grund des Gutachtens über die Annahme oder Ablehnung der Masterarbeit und über die Note der Masterarbeit. Die Notenskala richtet sich nach Artikel 21. *[Fassung vom 31.1.2009]*

VERLÄNGERUNG

Art. 42 ¹ Sofern die Masterarbeit aus wichtigen Gründen gemäss Artikel 35 Absatz 1 UniV nicht fristgerecht abgeschlossen werden kann, wird die Dauer auf schriftlich begründetes Gesuch von der Betreuerin oder dem Betreuer höchstens um ein Semester verlängert. Im Falle der Ablehnung des Gesuchs erfolgt ein Entscheid der Dekanin oder des Dekans. *[Fassung vom 19.11.2012]*

² Auf schriftliches Gesuch hin kann aus wichtigen Gründen eine weitere Fristverlängerung um ein Semester von der Dekanin oder vom Dekan bewilligt werden.

³ Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist für die Masterarbeit ohne Bewilligung einer Verlängerung ist eine einmalige Wiederholung der Masterarbeit unter Festlegung eines neuen Themas zulässig.

ARCHIVIERUNG UND URHEBERRECHT

Art. 43 ¹ Das eine Exemplar der Masterarbeit, das für den Abschluss im Major oder im Mono-Programm abgegeben worden ist, geht nach Aushändigung des Diploms an die Bibliothek des zuständigen Instituts, das andere an die Verfasserin.

ABSCHLUSSNOTE UND GEWICHTUNG	<p>² Die Verfasserin oder der Verfasser einer Masterarbeit gilt als Urheberin oder Urheber bzw. Miturheberin oder Miturheber nach der Gesetzgebung über das Urheberrecht.</p> <p>Art. 44 ¹ Die Abschlussnoten des Major- und des Mono-Programms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit, unter Berücksichtigung der Artikel 23 und 24, berechnet. <i>[Fassung vom 21.3.2011]</i></p> <p>² Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen, unter Berücksichtigung der Artikel 22, 23 und 24 berechnet. <i>[Fassung vom 10.5.2010]</i></p> <p>³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- oder Mono-Programms und allfälliger Minor-Programme. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22. <i>[Fassung vom 21.3.2011]</i></p>
MASTERABSCHLUSS	<p>Art. 45 Das Masterstudium ist bestanden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Masternote gemäss Artikel 44 mindestens 4.0 ist, b bei ungenügenden Leistungskontrollen die Voraussetzungen zur Kompensation gemäss Artikel 24 erfüllt sind, c die Note der Masterarbeit mindestens 4.0 ist. <p style="text-align: center;">V. <i>Ergebnisse der Abschlüsse im Bachelor und Master</i></p>
ERÖFFNUNG	<p>Art. 46 ¹ Das Dekanat eröffnet das Abschlussergebnis im Bachelor Major und Minor oder im Mono-Programm schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>² Das Dekanat eröffnet das Abschlussergebnis im Master Major und Minor oder im Mono-Programm schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p>
BACHELORDIPLOM	<p>Art. 47 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Bachelor of Arts in (des jeweiligen Studiengangs), Universität Bern. <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i></p> <p>² Alle erbrachten Leistungskontrollen werden unter Angabe der erworbenen Kreditpunkte und der erworbenen Noten in einem Diploma-Supplement ausgewiesen.</p>
MASTERDIPLOM	<p>Art. 48 ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät den Titel eines Master of Arts in (des jeweiligen Studiengangs), Universität Bern. <i>[Fassung vom 31.1.2009]</i></p> <p>² Alle erbrachten Leistungskontrollen werden unter Angabe der erworbenen Kreditpunkte und Noten in einem Diploma-Supplement ausgewiesen.</p>

UNTERLAGEN DES MASTERABSCHLUSSES

Art. 49 ¹ Die Einsichtnahme in die eigenen Abschlussresultate richtet sich nach Artikel 27.

² Das Gutachten über die Masterarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten nach dem Masterabschluss im Major oder im Mono-Programm ausgehändigt.

VI. Anerkennung anderer Leistungen

Art. 50 *[Aufgehoben am 31.1.2009]*

ZWEITSTUDIUM

Art. 50a *[Eingefügt am 31.1.2009]* ¹ Bei Aufnahme eines Zweitstudiums (namentlich ein zweites Bachelor- oder Masterstudium) kann ein Gesuch um Erlass von Leistungen aufgrund des Erststudiums gestellt werden. Das schriftliche Gesuch ist an das Collegium Decanale zu richten. *[Fassung vom 18.11.2013]*

² Der Erlass darf im Bachelor einen Umfang von 60 KP und im Master einen Umfang von 30 KP nicht überschreiten. Eine Studienleistung kann nur einmal für einen Studienabschluss verwendet werden. *[Fassung vom 18.11.2013]*

³ Inhaberinnen und Inhabern eines Masterabschlusses der Hochschule der Künste Bern mit mindestens der Note 5 sowie weiteren Personen, welche einen gleichwertigen Abschluss vorweisen, können Leistungen im Umfang eines Majors an den spezialisierten Master „Research on the Arts“ an der Phil.-hist. Fakultät angerechnet werden. Die Note des Masterabschlusses der Hochschule der Künste oder des gleichwertigen Abschlusses wird für die Berechnung der Abschlussnote für den spezialisierten Master „Research on the Arts“ nicht berücksichtigt. *[Änderung vom 23.05.2011]*

DOPPELABSCHLUSS

Art. 50b *[Eingefügt am 31.1.2009]* Studierende können gleichzeitig zwei Bachelor- oder Masterabschlüsse anstreben. Dabei werden Leistungen im Umfang eines Minorstudiums an beide Studiengänge angerechnet. Die Leistungen werden als Minor mit Note angerechnet. Es ist ein schriftliches Gesuch an das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ zu richten.

LEISTUNGEN AN DER UNIVERSITÄT BERN

Art. 50c *[Eingefügt am 31.1.2009]* Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen.

LEISTUNGEN ANDERER SCHWEIZERISCHER HOCHSCHULEN

Art. 51 Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums. *[Fassung vom 31.1.2009]*

LEISTUNGEN AUSLÄNDISCHER
HOCHSCHULEN

Art. 52 ¹ Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, und über die Fortsetzung des Bachelor- und/oder Masterstudiums. *[Fassung vom 31.1.2009]*

² Das nach Fakultätsreglement kompetente Organ entscheidet nach Rücksprache mit den an dem Studienprogramm beteiligten Professorinnen und Professoren über die Anerkennung und Anrechnung von Bachelordiplomen ausländischer Hochschulen. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Die Studienleistungen und Bachelordiplome ausländischer Hochschulen werden auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Bachelorstudium an der Fakultät überprüft. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit den betreffenden Hochschulen.

VII. Rechtspflege

VERFAHREN

Art. 53 Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 54 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Leistungskontrollen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

VIII. Schlussbestimmungen

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 55 ¹ Studierende, die ihr Studium an der Fakultät nach dem 30. September 2005 aufnehmen, studieren nach dem vorliegenden Reglement.

² Studierende, die am 30. September 2005 das Grundstudium im Hauptfach noch nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium unter Anrechnung der bis dahin erworbenen Kreditpunkte nach dem vorliegenden Reglement fort (Bachelorstudienprogramm). Unter Vorbehalt von Absatz 5.

³ Studierende, die am 30. September 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät fort. Entsprechend wird das erste Nebenfach auch nach bisherigem Reglement abgeschlossen. Das Studium muss bis spätestens Ende Frühjahrssemester 2010 abgeschlossen werden. Auf Beginn des Herbstsemesters 2010 ist das Studium nur noch nach dem vorliegenden Reglement möglich. Vorbehalten bleibt Absatz 4. *[Fassung vom 31.1.2009]*

⁴ Studierende, die im Sommersemester 2005 im Hauptfach das Grundstudium abgeschlossen haben, können ihr Studium nach dem vorliegenden Reglement fortsetzen. Die Fortsetzung des Studiums nach dem vorliegenden Reglement ist dem Dekanat der Philosophisch-historischen Fakultät bis zum 1. Dezember 2005 schriftlich mitzuteilen.

⁵ Studierenden, die gemäss Absatz 2 und 4 in das vorliegende Reglement übertreten, werden die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen anerkannt, und zwar im Falle, dass das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet, als Teil eines Studienschwerpunktes im Bachelorstudienprogramm (Major). Andernfalls werden diese Leistungen zusätzlich zum Bachelorabschluss im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁶ Studierende gemäss Absatz 3, die bis am 31. August 2006 das Grundstudium auch im ersten Nebenfach nach dem Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät abgelegt haben und das zweite Nebenfach abgeschlossen haben, können im Masterstudienprogramm derselben Studienrichtung zugelassen werden, sofern das zweite Nebenfach eine fachliche Einheit mit dem Hauptfach bildet und die erreichte Zahl der Kreditpunkte 120 beträgt. Andernfalls ist eine Einstufung in das Bachelorstudienprogramm der entsprechenden Fachrichtung möglich, wobei die bislang im Hauptfach erbrachten Leistungen anerkannt werden. Die im zweiten Nebenfach erbrachten Studienleistungen werden davon unabhängig als erfolgreich absolviertes Zusatzstudium von der Philosophisch-historischen Fakultät attestiert. Studierende, die diese Zulassung anstreben, können Überführungen zwischen dem 1. Juli 2006 und dem 30. September 2006 bei den entsprechenden Studienberatungen beantragen und überprüfen lassen.

⁷ Bei Studierenden, die gemäss Absatz 2, 4 und 6 in das vorliegende Reglement übertreten, können die Institute, falls zu wenig benotete Leistungsnachweise vorliegen, nachträgliche Leistungskontrollen vorsehen.

⁸ Bei Studierenden, die gemäss Absatz 2, 4 und 6 in das vorliegende Reglement übertreten, können bereits erbrachte Studienleistungen im Umfang von bis 15 Kreditpunkten im Wahlbereich angerechnet werden. In diesem Fall können auch ausserfakultäre Studienleistungen im Wahlbereich berücksichtigt werden.

⁹ Für Studierende im Minor gelten die Übergangsbestimmungen des jeweiligen Major.

¹⁰ Die Fristen gemäss Absatz 1 bis 6 können nicht verlängert werden.

¹¹ Altrechtliche Titel können nicht in einen Bachelor oder Master umgewandelt werden.

ÜBERGANGSBESTIMMUNG
DOKTORAT

Art. 56 Die Fakultät erlässt ein separates Reglement über die Erteilung der Doktorwürde. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät Anwendung.

AUFHEBUNG EINES ERLASSES

Art. 57 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Reglement vom 23. September 1999 über das Studium und die Prüfungen an der Philosophisch-historischen Fakultät (Studien- und Prüfungsreglement Phil.-hist. Fakultät, RSP Phil.-hist. Fak.)

INKRAFTTRETEN

Art. 58 Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 21.2.2006, in Kraft am 1.3.2006

Änderung vom 31.1.2009, in Kraft am 1.2.2009

Änderung vom 10.5.2010, in Kraft am 1.8.2010

Änderung vom 29.3.2011, in Kraft am 1.5.2011

Änderung vom 23.5.2011, in Kraft am 01.8.2011

Änderung vom 19.11.2012/6.05.2013, in Kraft am 01.08.2013

Änderung vom 30.9.2013, in Kraft am 01.2.2014

Änderung vom 18.11.2013, in Kraft am 01.2.2014

Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29.3.2011

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt. Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 44¹ Die Abschlussnoten des Major und des Mono-Programms werden jeweils als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen, unter Berücksichtigung der Artikel 23 und 24, ohne Masterarbeit berechnet. *[Fassung vom 31.1.2009]*

³ Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit oder aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die Mono-Programm-Note doppelt zählt. Notenrundung und Prädikat richten sich nach Artikel 22. *[Fassung vom 31.1.2009]*